

Einzelabruf für den Bezug einer OZG-Verwaltungsleistung (094-24-085)
als Anlage zur Rahmenvereinbarung zur Nachnutzung von
OZG-Verwaltungsleistungen über den Kommunalvertreter.NRW

Die **Kommune xxx**

Anschrift

als Auftraggeber

– im Folgenden der „**Leistungsbezieher**“ –

bezieht über

d-NRW AöR

Freie-Vogel-Str. 387, 44269 Dortmund
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung, Dr. Roger Lienenkamp

als Auftragnehmer

– im Folgenden der „**Kommunalvertreter.NRW**“ –

die OZG-Verwaltungsleistung

Anlagengenehmigung und -zulassung (OZG-ID: 10462)

§ 1 Gegenstand des Bezugs

1. Der Leistungsbezieher bezieht die OZG-Verwaltungsleistung
„Anlagengenehmigung und -zulassung“
(im Folgenden: **„OZG-Verwaltungsleistung“**) für die Nachnutzung dieser OZG-Verwaltungsleistung nach dem EfA-Prinzip.
2. Der Bezug erfolgt auf Basis der Regelungen der zwischen Leistungsbezieher und Kommunalvertreter.NRW geschlossenen Rahmenvereinbarung.
3. Die Nachnutzung erfolgt ab dem _____. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung leitet der IT-Dienstleister Dataport die erforderlichen Maßnahmen zur Anbindung an den Online-Dienst ein.

§ 2 Dienstinformationen

1. Leistungsgegenstand dieses Einzelabrufs ist die Bereitstellung des „Einer für Alle“-Online-Dienstes (EfA-Dienstes) „Anlagengenehmigung und -zulassung“. Details zum Dienst sowie die enthaltenen LeiKa-Leistungen und Antragsstrecken sind der FIT-Store Leistungsbeschreibung (Anlage 2) zu entnehmen.
2. Der Kommunalvertreter.NRW stellt den technischen Dienst für die OZG-Verwaltungsleistung zur Nachnutzung gemäß § 3 der Rahmenvereinbarung bereit.
3. Es gelten die SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB in der jeweils aktuellen Fassung, sofern im Folgenden nicht abweichend geregelt. Die SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB stehen unter https://marktplatz.govdigital.de/marktplatz_saas-sub-nachnutzungs-agb/ zur Verfügung.
4. Für den Betrieb, die Wartung und die Pflege des Dienstes Anlagengenehmigung und -zulassung bedient sich der Kommunalvertreter.NRW der Dataport (IT-Dienstleister) und ggf. weiterer Auftragnehmer.
5. Der Leistungsbezieher kann sich, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen, zur Nachnutzung des Dienstes der Unterstützung kommunaler IT-Dienstleister bedienen.

§ 3 Support

1. Der First-Level-Support für Bürgerinnen und Bürger verbleibt bei der nachnutzenden Behörde.
2. Zu dem im Rahmenvertrag § 3 Absatz III definierten Support wird für den Leistungsbezieher zusätzlicher Second-Level-Support unter ELiA-SupportNRW@munv.nrw.de in den Zeiten Mo-Do von 09:00 bis 14:00 Uhr und Fr von 09:00 bis 13:00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage im Bundesland des dienstbetreibenden IT-Dienstleisters (Bundesland: Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein) sowie dem 24.12 und 31.12.) angeboten. Kann dieser nicht weiterhelfen, wird ein Ticket bei dem Dienstbetreiber erstellt.

Gemäß Ziffer 3.4.6 SaaS-Nachnutzungs-AGB gelten folgende Angaben:

Als Mindest-Standard für die Reaktionszeiten des Dienstbetreibers gelten in der Regel folgende Angaben:

- Betriebsverhindernde Störung: 4 Stunden
- Betriebsbehindernde Störung: 8 Stunden
- Leichte Störung: 16 Stunden

Als Mindest-Standard für die Wiederherstellungszeiten durch den Dienstbetreiber gelten in der Regel folgende Angaben:

- Betriebsverhindernde Störung: 12 Stunden
- Betriebsbehindernde Störung: 16 Stunden
- Leichte Störung: 32 Stunden

§ 4

Weiterentwicklung

Das Projekt hat einen Steuerungskreis zur Weiterentwicklung des OZG-Dienstes aufgesetzt. Der Leistungsbezieher kann über das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (ELiA-NRW@munv.nrw.de) Anforderungen für diese Gremien adressieren und wird umgekehrt über das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über Beschlüsse der Gremien informiert.

§ 5

Kosten

1. Die dauerhafte Nutzung des Online-Dienstes „Anlagengenehmigung und -zulassung“ ist kostenpflichtig. Die für die Nachnutzung aufgerufenen Betriebskosten des EfA-Online-Dienstes werden durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen. Die Kostenübernahme durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr kann widerrufen werden. Für diesen Fall gelten die Regelungen unter § 5.2.
2. Sollten sich die Konditionen ändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung des § 5. Der Leistungsbezieher wird in diesem Fall rechtzeitig über Änderungen informiert.
3. Der Kommunalvertreter.NRW ist berechtigt, die Preise anzupassen. Über eine Preisanpassung wird der Leistungsbezieher mindestens 30 Tage im Voraus in Textform informiert. Im Falle einer Preisanpassung steht dem Leistungsbezieher das Recht zu, den Vertrag gem. § 7 Nr. 3 innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung zu kündigen. Kündigt der Leistungsbezieher nicht, gilt die Preisanpassung als akzeptiert und der Vertrag läuft zu den neuen Konditionen weiter.
4. Für die Anbindung an den EfA-Online-Dienst erhebt der IT-Dienstleister (Dataport) einmalige Anschlusskosten pro Behörde. Für Behörden, die sich bis zum 31.12.2027 anbinden lassen, übernimmt das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen die Anbindungskosten. Für Behörden, die sich in und ab dem Jahr 2028 anbinden lassen, werden die Anbindungskosten in Rechnung gestellt.
5. Die Kosten für die Anbindung sind im Preisblatt in Anlage 3 aufgeführt. Die Anbindungskosten werden fällig, sobald der IT-Dienstleister mit den Anbindungsaktivitäten für den Leistungsbezieher beginnt. HINWEIS: Falls Sie Zuständigkeiten mittels RDFa-Tags liefern, kann jegliche Änderung der Zuständigkeiten zu einer kostenpflichtigen Neuansbindung führen. Diese Kosten müssten vom Leistungsbezieher getragen werden. Bitte kontaktieren Sie uns in diesem Fall für eine Lösungsfindung.
6. Sofern Kosten anfallen, ist für Träger der d-NRW AöR ist die Erbringung für Leistungen zur Nachnutzung des Dienstes Anlagengenehmigung und -zulassung aus diesem Einzelabruf gem. § 4 Nr. 29 UStG steuerfrei. Für Kommunen, die nicht Träger der d-NRW sind,

ist die Leistungserbringung umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig. Die Trägereigenschaft können Sie unter <https://www.d-nrw.de/ueber-d-nrw/traeger> einsehen oder über kommunalvertreter@digitales.nrw.de erfragen.

7. Sofern Kosten anfallen, ist die Vergütung innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüf-fähigen Rechnung zu zahlen.
8. Der Leistungsbezieher ist für die Ertüchtigung des in seiner Kommune eingesetzten Fach-verfahrens zur Nachnutzung des Online-Dienstes Anlagengenehmigung und -zulassung verantwortlich. Die Kosten für die Integrationsschnittstelle sind beim Fachverfahrensher-steller zu erfragen und vom Leistungsbezieher zu tragen.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Einzelabruf gilt auf unbestimmte Zeit.
2. Entsprechend der aktuellen SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB (§ 2 Ziff. III) kann der Einzel-abruf vom Auftraggeber mit einer Frist von acht Monaten zum 31.12. eines Jahres or-dentlich gekündigt werden (also zum 30.04.). Für den Auftragnehmer beträgt die ordentli-che Kündigungsfrist vier Monate zum 31.12. eines Jahres (also zum 31.08.). Sollten die Fristen im Rahmen der SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB geändert werden, gilt die jeweils aktuelle Fassung.
3. Beide Vertragspartner haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Eine Kündigung aus wichtigem Grund liegt auch dann vor, wenn sich die Kosten der Dienstnutzung für den Leistungsbezieher erhöhen.

§ 7 Datenschutzrechtliche Regelungen

1. Die den länderübergreifenden Onlinedienst betreibende Behörde ist für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der jeweiligen OZG-Verwaltungsleistung ver-antwortlich im Sinne des Art. 4 Nr. 7 Hs. 2 DSGVO i.V.m. § 8a Abs. 4 OZG. Die den län-derübergreifenden Onlinedienst betreibende Behörde darf gemäß § 8a Abs. 1 OZG die für die Zwecke der Unterstützung bei der Inanspruchnahme einer elektronischen Verwal-tungsleistung, der Offenlegung der Daten aus dem Online-Formular an die jeweils zustän-dige Behörde sowie der Übermittlung von elektronischen Dokumenten zu Verwaltungsvor-gängen an den Nutzer erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Nachdem der elektronische Antrag aus der Umgebung des Antragservice an die jeweilige Fachbe-hörde übermittelt wird, bleibt die Fachbehörde gem. § 8a Abs. 4 OZG für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des elektronischen Antrags zum Zwecke der Durchfüh-rung des Verwaltungsverfahrens datenschutzrechtlich verantwortlich. Es liegt eine ge-trennte datenschutzrechtliche Verantwortung vor.
2. Bei Verarbeitungstätigkeiten, die durch einen Dienstleister (sogenannte Auftragsverarbei-ter) im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO durchgeführt werden, ist zu gewährleisten, dass die Dienstleister ihre Aufgaben gemäß den Weisungen des Verantwortlichen datenschutzkon-form erfüllen. Die länderübergreifenden Onlinedienst betreibende Behörde setzt für den Betrieb der IT-Infrastruktur der OZG-Verwaltungsleistung ggf. Dienstleister als Auf-tragsverarbeiter ein.

§ 8

Sonstiges

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Einzelabrufs sind nur im Einvernehmen zwischen den Vereinbarungspartnern möglich und bedürfen der Textform.
2. Sofern bereits eine Einzelvereinbarung gezeichnet wurde, wird diese hiermit aufgehoben.

§ 9

Anlagen zu diesem Einzelabruf und Rangfolge Vertragsbestandteile

Nach dem Einzelabruf gelten die Anlagen in folgender Rangfolge:

- Anlage 1: SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB in der gültigen Fassung (https://marktplatz.govdigital.de/marktplatz_saas-sub-nachnutzungs-agb/)
- Anlage 2: **FIT-Store Leistungsbeschreibung** (inkl. Auflistung der LeiKa-Leistungen und Beschreibung des Online-Dienstes)
- Anlage 3: **Preisblatt**
- Anlage 4 (optional): **Anbindung Zuständige Stelle** (Angaben zur Eintragung in die Infodienste der Linie6Plus) zur Übernahme in den Portalverbund

Die Anlagen 1 und 2 sind feste Bestandteile dieses Einzelabrufes und werden mit Abschluss dieser Einzelvereinbarung ausdrücklich als Einzelabruf-Bestandteile mit einbezogen.

Kommune xxx

Kommunalvertreter.NRW

Fachliche Ansprechperson (E-Mail-Kontakt)

Datenschutzbeauftragter (E-Mail-Kontakt)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Funktion;
Auftraggeber/Leistungsbezieher)

(Unterschrift und Funktion;
Auftragnehmer/Leistungserbringer)